

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

I. Vorstellung des Generalfeldmarschalls Grafen von Münnich.

Oldenburgische Zeitschrift,

herausgegeben

von

G. A. v. Halem und G. A. Gramberg.

Ersten Bandes Drittes Stück.

I.

Vorstellung des Generalfeldmarschalls
Grafen von Münnich.

(Schluß.)

Der dritte Vorschlag betrifft die
Erhaltung der Dämme und Deiche.

§. I. Es ist bekannt, daß von dem Wohl-
stande der Deiche oder Dämme in diesen Graf-
schaften die Wohlfarth des Landes größtentheils
abhänge, insonderheit der Marschländer, und
daß demnach die Deiche mit vieler Sorgfalt
und jährlicher Arbeit, nicht ohne Beschwerung
der Unterthanen unterhalten werden, und

26 Stück.

13

wenn ein Deichbruch oder sogenannte Brake bey vorfallenden hohen Fluthen entsteht, ein Theil der Ländereyen unter Wasser gesetzt wird, und die Brake mit vielen Kosten wiederum zugeschlagen, der Deich reparirt und in haltbaren Stand gebracht werden muß, wenn anders das unter Wasser gesetzte Land in demselben oder im folgenden Jahre genutzt werden soll.

§. 2. Man hatte nach den im Jahre 1748 und 1720 gewesenen aufferordentlich hohen Fluthen, Ergießungen und verursachten unsäglichen Schaden die Deiche an der Hunte merklich erhöht und verstärkt, auch selbst die Groden-Deiche, über welche vorher bey der höchsten Fluth das Wasser aus dem Strom in die nächsten Gräben und Sieltiefen ablaufen konnte, dadurch verhindert ward, daß die Fluth nicht viel höher, als diese Groden-Deiche waren, auflaufen, und die Deiche um desto weniger beschädigt und durchgerissen werden konnten. Nachdem man aber auch gedachte Groden-Deiche erhöht, und das hohe Wasser in dem Strom dadurch zurückgehalten, so sind nach diesen Jahren die Fluthen immer höher

aufgelaufen, und die Deiche öfters durchgerissen und Braken verursacht worden.

§. 3. Ich proponire demnach, daß man über einem jeden Siel, sowohl in dem Deiche an dem rechten Ufer, als auch an dem linken Ufer des Stroms, von der Hunte-Brücke unterhalb Neuenhuntof ab bis an das Blankenburgische Kloster ein Fluthbett mache, welches 3 Fuß niedriger gelegt wird, als die Oberfläche oder Kappe des Deichs ist, und daß dieses Fluthbett zum wenigstens 2 Fuß im Lichte hoch und 12 Fuß breit sey, und mit einer Brücke und Erde, mit der Kappe des Deichs in gleicher Höhe, bedeckt werde, damit man, sonderlich bey den Deich-Schauungen, darüber reiten und gehen könne.

§. 4. Dieses Fluthbett gehet demnach durch den Deich, und fällt das Wasser bey der auflaufenden Fluth dadurch in die Sieltiefe, daher auch das Fluthbett auf der innern Böschung des Deichs bis in das Sieltief, doch unbedeckt, verlängert und hinabgeführt wird, und weil der Fall des Wassers in den Sieltief eine Küselung oder einen Wirbel verursacht, und die Ufer desselben beschädigen und

einen Kolk machen kann, so muß man die Ufer des Sieltiefs, so weit die Küselung oder heftige Bewegung des Wassers sich erstreckt, und also wenigstens auf 20 bis 30 Fuß von dem Siel ab, mit einer Hölzung bekleiden und bewahren.

§. 5. Dieser Ablauf des Wassers über die verschiedenen Fluthbette wird verhindern, daß das Wasser in dem Strom nicht so hoch, wie bishero geschehen, auflaufen, die Dämme beschädigen und Kappstürzungen und Braken verursachen kann. Auch wird das Wasser, welches in die Sieltiefen fällt, dem Lande keinen Schaden thun, weil dasselbe gleich bey der ersten niedrigen Ebbe durch die Siel wieder um in die Hunte zurückfällt.

§. 6. Wollte man über die Siel, die etwa von der Huntebrücke ab bis an Elsfleth, oder bis an die Mündung des Hunteflusses, wo derselbe in die Weser sich ergießet, dergleichen Fluthbett machen, so würde solches von keinem Nutzen seyn; denn bis dahin ist der Zufluß des Wassers aus der Weser zur Fluthzeit gar zu stark.

§. 7. Um aber auch diesen Zufluß so viel

möglich zu hemmen, so kann man in der Mündung des Hunteflusses, oder etwas höher unterhalb dem Lichtenberge an beyden Ufern des Stroms eine Wahr, Schlenge oder Krippe von Faschinen und Erden nach der Landesart machen, den Strom enger einzuschließen, und den starken Zufluß aus der Weser bey der anlaufenden Fluth zurück zu halten.

§. 8. Diese Wahre müssen so hoch, als der Deich ist, aufgeführt werden, damit die Fluth nicht darüber gehen könne, und damit dieselbe so wenig bey der Fluth = als Ebbezeit keine Küselung verursachen, so werden sie nicht im geraden Winkel mit dem Deiche, sondern in einem Winkel von 45 Grad mit demselben gelegt.

§. 9. Ferner kann man auf dem Vorlande, Lichtenberg genannt, und auf dem Groden, der gegen Neuenhuntorf über liegt, einen Damm aufwerfen, in der Höhe des Deichs, dessen Kappe 7 Fuß breit, die Böschung aber von 2 Fuß Anlage oder Basis auf 1 Fuß Höhe seyn, und mit Soden oder frischen Rasen, so wie die Deiche, belegt werden muß, damit das Wasser diese Dämme bey einer hohen Fluth nicht beschädigen könne.

§. 10. Die hier vorgeschlagenen Mittel werden meines Erachtens hinlänglich seyn, die Deiche an der Hunte, wenn dieselben im gehörigen Profil unterhalten werden, also in Sicherheit zu setzen, daß fernerhin auch die allerhöchsten Fluthen dieselben nicht übersteigen, und also keine Rappenstürzungen oder Braken verursacht, und die Ländereyen durch Uberschwemmung beschädigt werden können, welches demnach den nahe an dem Huntefluß wohnenden Unterthanen zum großen Nutzen gereicht.

Erfahrne Deich-Gräfen werden dieses Project zu verbessern, und zum Nutzen des Landes am vortheilhaftesten auszuführen wissen.

Folgt der vierte Vorschlag: von Verbesserung der Wege und Land-Straßen.

§. 1. Es ist hier oben bey dem dritten Vorschlage, die Unterhaltung der Deiche betreffend, §. 2., Erwähnung geschehen, daß die Deiche um das Jahr 1720 sehr erhöht und verstärkt worden, welche Verstärkung auch allemal dadurch geschieht, wenn die veralteten

und bürren Rasen von der äußern Böschung des Deichs abgestochen, und über den Deich auf die innere Böschung geworfen werden, um die äußere Böschung mit frischen Rasen wiederum zu beschlagen. Dadurch geschiehet es

1) daß man mit den Deichen immer nach der Landseite zurück weicht, wie solches der Augenschein in dem Dorfe Neuenhuntof klar zeigt, da der Deich gegen die Häuser, mit welchen man nicht zurückweichen können, weiter in den Strom hinein liegt, als von einem Hause zum andern, da man immer auf obenerwähnte Art mit dem Deiche zurückgewichen. Hiedurch hat, von der Mündung des Hunteflusses an, der Strom immer eine breitere Bettung und Lage bekommen, und damit der Fluth das Weserwasser häufiger in die Hunte hineintreten kann, die Höhe der Fluthen und des anlaufenden Wassers vermehrt worden.

2) Durch die Verdeckung des Deichs nach der Landseite wird der Weg, der unter dem Deich hergeheth, immer schmaler, also, daß ich im J. 1721 von Huntof nicht nach der Huntebrücke fahren können, ohne einen Strick

oben an den Kasten der Kutsche binden, und durch zwey Kerls, die auf dem Deich gingen, mittelst dieses Stricks an sich halten zu lassen, damit sie nicht in den Graben, der an dem Wege hergeheth, hinunter fallen möchte.

§. 2. Es ist demnach nöthig, alle Wege unter den Deichen, die also beschaffen sind, und von Jahr zu Jahr schmaler werden, breiter zu machen, also, daß da sie anjeho kaum 6 bis 7 Fuß breit sind, wenigstens 15 Fuß Breite haben mögen, auch daß man sie so hoch aufführe, daß wenn das Land bey einem entstandenen Durchbruch oder Brake unter Wasser gesetzt wird, dieselben wenigstens 1 Fuß hoch über dem Wasser erhöht seyn mögen.

§. 3. Man muß demnach neue Gräben ziehen 15 a 16 Fuß von dem Fuß des Deichs ab, und das Land nicht schonen. Da ich selbst ein Pfand am Deiche zwischen Huntorf und der Huntebrücke habe, so ist bereits die Ordre von mir ertheilt worden, den Weg an diesem Deich auf vorbeschriebene Art bis auf 15 Fuß zu verbreiten, und demselben die gehörige Höhe zu geben, deswegen einen neuen

Graben zu ziehen, und den Nachbarn hierin mit gutem Exempel vorzugehen.

§. 4. In den Marsch- und Moorländern sind die Wege durchgehends zu schmal, und kaum 10 a 12 Fuß breit, also, daß kein Wagen dem andern füglich ausweichen kann. Es müssen also auch alle diese Wege wenigstens 15 Fuß breit gemacht werden.

§. 5. Einige Wege sind so niedrig, daß sie alle Herbst unter Wasser stehen, daher auch die Leute von dem Kötter-Ende und von meiner Meyerey Beke, die nach Neuenhuntsorf eingepfarret sind, zu solcher Zeit nicht nach der Kirche kommen können, als etwa diejenigen, welche auf Stelzen durch das Wasser gehen können oder wollen. Es müssen demnach alle diese Wege so hoch aufgeführt werden, daß sie bey einer entstehenden Ueberschwemmung 1 oder 2 Fuß über dem Wasser erhöht seyn.

Ich selbst habe mir vorgenommen, einen Canal von dem Huntsorffschen Garten ab bis an den Weg zum Kötter-Ende zu machen, und mit der Erde, die aus diesem Canal geführt wird, einen solchen erhöhten Weg 15 Fuß

breit aufzuführen, und zwar in meinem eigenen Lande.

§. 6. Dieser Weg kann mit der Zeit durch das Moor, welches an den Rötter-Ende stößt, bis an die Geest geführt werden, so wird man einen nähern Weg von Neuenhunteorf nach Bremen und Oldenburg haben, welches vielen Nutzen schaffen wird, weil in dem Hunteorfer- und Holler-Kirchspiel kein Roggen gebaut wird, sondern die Unterthanen denselben von der Geest erhandeln und zuführen müssen.

§. 7. In den Moorländern, als vom Brok-Deich nach dem Holler Kirchspiel und nach dem Rötter-Ende, sind Wege, die im Frühling grundlos werden, da kein Pferd durchkommen kann, und die alsdann nicht zu passiren sind. Wenn man im Sommer bey trockner Zeit auf diesen Wegen fährt, so erschüttert das Wasser in den Gräben neben dem Wege, und die Weiden-Bäume, die an dem Wege gepflanzt sind, kommen in Bewegung, weil der Grund unter dem Wege ein Darg- oder Torfmoor ist. Diese Wege in guten Stand zu bringen, erfordert Zeit und Arbeit; denn man muß sie zuvörderst breiter und höher

machen, und dann von der Geest ein Paar Fuß hoch sandigte Erde darauf bringen, weil dieselben mit Holz, welches in diesen Gegenden rar ist, auszubrücken, zu kostbar fallen würde.

§. 8. Auf der Geest, als von Oldenburg nach Delmenhorst und so weiter, sind die Wege hart und fest in einem sandigten Grunde, aber sie haben an beyden Seiten keine Gräben, und stehen also an vielen Orten zu gewissen Jahreszeiten unter Wasser. Wenn dann im Herbst und Frühling das Wasser frieret, und das Eis nicht trägt, so ist es sehr beschwerlich, diese Wege zu passiren; denn es müssen die Pferde mit ihren Füßen und die Räder an den Fahren das Eis brechen. Es müssen demnach diese Wege auch alle 15 bis 20 oder mehr Fuß breit gemacht werden, denn es ist auf der Geest das Land nicht rar, auch müssen an beyden Seiten des Weges Gräben gezogen, und der Weg also erhöht werden, daß er nimmer unter Wasser stehen kann.

§. 9. Es verstehet sich von selbst, daß alle Wege so viel möglich in gerader Linie geführt,

und alle Krümmen und Umwege verschüttet werden, als welches allen Reisenden und allen Unterthanen, die was zu führen und zu transportiren haben, zu statten kommt.

§. 10. Der Weg durch das Stedinger-Land, als von Altenesch nach der Berne und bis an die Huntebrücke, wird alle Sommer und Herbst von dem Hornvieh, sonderlich den Dänischen Ochsen, die nach dem Butjadinger-Land in die Weide getrieben, und daselbst fett gemacht werden, dergestalt ausgetreten, daß, da das Vieh allezeit in die Spuren des vorausgetriebenen tritt, der Roth wie die Wellen in die Höhe steht, und also der Weg ohne große Beschwerde mit Führen nicht zu passiren ist: so proponire ich einen zweyten Canal durch das ganze Stedinger-Land, als von der Huntebrücke bis an den Delmenfluß, wo derselbe in die Dchtum fällt oder auch bey Teflenburg in die Weser mittelst einer Schleuse, so könnte man da leicht nach Bremen hinauf kommen, oder wollte man die Kosten dieser Schleuse ersparen; so würde der Canal nur bis an den Weserdeich geführt.

§. 11. Es ist bey der Verfertigung dieser

Canäle diese Inconvenienz, daß dieselben verschiedene Länderen durchschneiden werden, dadurch den Eigenthümern derselben einiger Abgang an Weide = Pflug = und Heuland verursacht wird, welches ihnen einigermaßen vergütet werden müßte. Es erwächst ihnen aber dagegen der große Nutzen aus diesen Canälen, daß sie auf selbigen ohne Mühe alles ab = und zuführen und transportiren können.

Es möchte dem Vermuthen nach das projectirte Bassin unterhalb Elsfleth, und ein Stück des Canals in dem mir zustehenden Lande zu liegen kommen, dessen Vergütung Ihre Majestät meinem Allergnädigsten Erb = Könige und Herrn nicht beschwerlich fallen wird.

Die glückliche Ausführung dieses Projects ist von der Beschaffenheit, daß es nicht auf einige Jahre, sondern für allezeit den Unterthanen Ihre Königl. Majestät in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zum größten Vortheil und selbst zur Beförderung der Gesundheit derselben dienen wird, und gereicht folglich meinem Allertheuersten

Erb-Könige und Landesherrn, der in allen
Stücken so treulich für seine Unterthanen sor-
get, zum höchsten Ruhm.

Deo et optimo Regi Gloria

St. Petersburg,
den 23sten Mai st. vet.

Ao. 1763.

Burchard Christoph
Reichsgraf von Münnich.

II.
General = Extract
 aus dem Quartal = Berichten der hiesigen Untergerichte vom Jahre 1802.

Gerichte

	Für beschloß. oder nomine u. schriftl. lich referirte Act.	durch Protokol. Bescheide entz. schiedene Sachen	durch Vergleich abgethanen Sachen	beend. In- quisions- Sachen	beendigte Concurß- Proceße
1. D. Delmenhorst. Landger.	42	53	104	9	3
2. D. Delmenh. Stadt-Mag.	7	5	24	2	1
3. Das Neunburgische L. G.	26	97	98	23	8
4. Das Sevelgönnsche L. G.	74	23	100	21	8
5. Das Oldenburgische L. G.	31	133	97	12	13
6. Der Oldenburgische G. M.	24	32	19	2	6
7. Das Schmever Amtger.	46	7	15	0	0
8. Das Land-Märker N. G.	4	53	43	0	0
Total = Summe	254	403	500	70	39